

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) - Entwurf -

Festlegungen

Unterlage zum Beteiligungsverfahren 7/2019

Stand 08.07.2019

Landkreis Holzminden

Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung

Regionalplanung

Bürgermeister-Schrader-Str. 24 | 37603 Holzminden

Internet www.landkreis-holzminden.de/ropp

eMail regionalplanung@landkreis-holzminden.de

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises Holzminden | 1 |
| 1.1 | Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises | 1 |
| 1.1.1 | Zukunftsfähige Entwicklung der Raumstruktur..... | 1 |
| 1.1.2 | Natürliche Lebensgrundlagen und Klimawandel..... | 2 |
| 1.1.3 | Demographie und gesellschaftliche Teilhabe | 3 |
| 1.1.4 | Regionaler Ausgleich, Wirtschaft und Standortpotenziale | 4 |
| 1.2 | Einbindung in die überregionale Entwicklung | 6 |
| 2 | Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur | 7 |
| 2.1 | Entwicklung der Siedlungsstruktur | 7 |
| 2.1.1 | Gewachsene Strukturen und Kulturelles Sachgut..... | 7 |
| 2.1.2 | Siedlungsflächenentwicklung, Innenentwicklung | 8 |
| 2.1.3 | Entwicklungsaufgaben Arbeitsstätten, Erholung, Tourismus | 9 |
| 2.2 | Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte | 11 |
| 2.2.1 | Grundlagen der Daseinsvorsorge..... | 11 |
| 2.2.2 | Zentrale Orte | 12 |
| 2.3 | Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels | 15 |
| 3 | Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen..... | 18 |
| 3.1 | Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen | 18 |
| 3.1.1 | Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz .. | 18 |
| 3.1.2 | Natur und Landschaft | 19 |
| 3.1.3 | Natura 2000 | 22 |
| 3.2 | Entwicklung der Freiraumnutzungen | 23 |
| 3.2.1 | Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei..... | 23 |
| 3.2.2 | Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung | 25 |
| 3.2.3 | Landschaftsgebundene Erholung | 28 |
| 3.2.4 | Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz | 30 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4 | Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der räumlichen Standortpotenziale..... | 34 |
| 4.1 | Mobilität, Verkehr, Logistik..... | 34 |
| 4.1.1 | Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik | 34 |
| 4.1.2 | Schienenverkehr | 34 |
| 4.1.3 | Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)..... | 35 |
| 4.1.4 | Fahrradverkehr..... | 36 |
| 4.1.5 | Verknüpfung der Verkehrsträger | 37 |
| 4.1.6 | Straßenverkehr | 37 |
| 4.1.7 | Schifffahrt, Häfen | 38 |
| 4.2 | Energie..... | 39 |
| 4.2.1 | Energiegewinnung und –verteilung allg..... | 39 |
| 4.2.2 | Nutzung der Windenergie..... | 39 |
| 4.2.3 | Energietransport..... | 41 |
| 4.3 | Sonstige Standort- und Flächenanforderungen | 43 |
| 4.3.1 | Altlasten | 43 |
| 4.3.2 | Abfallentsorgungsanlagen..... | 43 |
| 4.3.3 | Sperrgebiete | 44 |

Lesehinweise

Ziele und Grundsätze aus LROP und RROP

Die nachfolgenden Festlegungen sind je nach ihrer rechtlichen Wirkung unterschiedlich gekennzeichnet. Die Begriffe werden im ⇨ Glossar erläutert, das im Papier „Begleitende Informationen“ enthalten ist.

| Beispiel | Bedeutung: rechtliche Eigenschaft der Festlegung |
|--------------------|--|
| LROP X.X XX | Grundsatz des Landesraumordnungsprogramms (nachrichtliche Übernahme) |
| LROP X.X XX | Ziel des Landesraumordnungsprogramms (nachrichtliche Übernahme) |
| RROP X.X XX | Grundsatz des Regionalen Raumordnungsprogramms (Festlegung) |
| RROP X.X XX | Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms (Festlegung) |

Auch die LROP-Vorgaben sind unmittelbar rechtswirksam. Da sie vom Land festgelegt werden, sind sie allerdings nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Sie sind abgedruckt, um den Zusammenhang der RROP-Festlegungen zu verdeutlichen.

Festlegungs-Nummerierung

„2.2 03 9“ ist die Kurzform von „Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9“

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises Holzminden

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises

1.1.1 Zukunftsfähige Entwicklung der Raumstruktur

- LROP 1.1. 01 ¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.
- ²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.
- LROP 1.1 02 ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.
- ²Es sollen
- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
 - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
 - flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.
- ³Dabei sollen
- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
 - belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
 - die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
 - die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
 - die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.
- RROP 1.1.1 01 ¹Die räumliche Entwicklung des Landkreises soll so gestaltet werden, dass
- die sozialen Bedürfnisse und die Lebensqualität,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen und Umweltbedingungen sowie
 - die Rahmenbedingungen des Wirtschaftens und der Versorgung
- miteinander in Einklang gebracht, gesichert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

²Bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen sollen ihre Folgewirkungen

- aus der mittel- und längerfristigen Perspektive,
- aus der überörtlichen Perspektive des Gesamttraums sowie
- für soziale, umweltbezogene und wirtschaftliche Belange

betrachtet und in die Bewertung mit einbezogen werden.

RROP 1.1.1 02 Die spezifischen Stärken und Potenziale der Region und ihrer Teilräume sollen genutzt, gestärkt und weiterentwickelt werden.

RROP 1.1.1 03 ¹Auf eine ausgewogene, gleichwertige Bilanz der Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region soll hingewirkt werden.

²Spezifische Stärken von Teilräumen sollen die Schwächen anderer Teilräume ausgleichen und zum Vorteil der gesamten Region beitragen.

RROP 1.1.1 04 ¹Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstruktur, Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur ist zu sichern.

²Sie soll so entwickelt werden, dass

- Mobilitätsbedarf,
- Kosten und
- Flächenversiegelung sowie
- Einschränkungen benachbarter und zukünftiger Nutzungen,
- Beeinträchtigungen der Umweltbedingungen und Lebensqualität

möglichst gering bleiben.

RROP 1.1.1 05 ¹Einrichtungen des physischen Informations- und Warenaustauschs (z.B. Post- und Paketversand) sollen erreichbar gehalten werden.

²Bei Tiefbauarbeiten in Siedlungsgebieten sollen bei Lücken im Glasfaserbreitbandnetz Leerrohre mit verlegt werden.

1.1.2 Natürliche Lebensgrundlagen und Klimawandel

LROP 1.1 02 ³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

- LROP 1.1 07 ⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um (...)
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
 - die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

RROP 1.1.2 01 Mit den natürlichen Ressourcen des Raumes soll so verantwortungsvoll umgegangen werden, dass sie langfristig erhalten und nutzbar bleiben.

RROP 1.1.2 02 Negative Auswirkungen von Planungen und Maßnahmen auf das Klima sollen soweit möglich vermieden oder ausgeglichen werden.

RROP 1.1.2 03 Die Auswirkungen von Klimaänderungen sollen bei Planungen und Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

1.1.3 Demographie und gesellschaftliche Teilhabe

LROP 1.1 03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

RROP 1.1.3 01 ¹Die demographische Entwicklung soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

²Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und gesellschaftlichen Lebensformen sollen berücksichtigt werden durch darauf angepasste

- Bildungsangebote,
- Betreuungsangebote,
- Medizinische Versorgung,
- Arbeitsmöglichkeiten,
- Mobilitätsangebote,
- Wohnungsmarkt
- und andere Bereiche der Daseinsvorsorge.

RROP 1.1.3 02 ¹Auf eine zukunftsfähige, langfristig stabile Bevölkerungsentwicklung und -struktur soll hingewirkt werden.

²Der demographische Wandel soll insbesondere begleitet und gestaltet werden z.B. durch

- Familien- und Familiengründungsfreundlichkeit,
- Integration,
- Geschlechtergerechtigkeit,
- Berücksichtigung älterer Menschen,

und damit auf eine gesellschaftliche Stabilität ausgerichtet sein.

LROP 1.1 11 ¹Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen.

²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

RROP 1.1.3 03 ¹Alle Bevölkerungsgruppen sollen bei Planungen und Maßnahmen in geeigneter Weise berücksichtigt werden, um ihnen angemessene Lebensbedingungen und eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. ²Dabei soll die Förderung einzelner Bevölkerungsgruppen nicht unverhältnismäßig zum Nachteil anderer Gruppen sein, damit der gesellschaftliche Zusammenhalt bewahrt werden kann.

1.1.4 Regionaler Ausgleich, Wirtschaft und Standortpotenziale

LROP 1.1 04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll

- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
- integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
- einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
- mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
- die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.

LROP 1.1 05 ¹In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden.

²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

RROP 1.1.4 01 ¹In allen Teilräumen der Region soll eine stabile wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden. ²Regionale Standortpotenziale sollen dabei besonders genutzt werden.

³Durch Branchenvielfalt soll die Wirtschaftsstruktur möglichst wenig anfällig gegenüber konjunkturellen Schwankungen entwickelt werden.

RROP 1.1.4 02 Die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbranchen der Standortregion soll gefördert werden.

RROP 1.1.4 03 Unterstützt werden sollen insbesondere

- die großen ansässigen Unternehmen,
- kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- Existenzgründungen,
- die Nutzung der regionsspezifischen Potenziale,
- Beschäftigung,
- wirtschaftsnahe Dienstleistungen sowie
- Netzwerke und Kooperationsstrukturen.

RROP 1.1.4 04 ¹Die Akteure der Wirtschaft sollen dabei auch in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Region unterstützt werden, sodass sie

- Aus- und Weiterbildung ermöglichen,

- die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt erleichtern,
- die weichen Standortfaktoren erhalten und verbessern und
- „unbequeme“ Arbeitnehmergruppen angemessen integrieren.

²Bei der Förderung von Beschäftigung soll auch auf eine Vielfalt des Arbeitsplatzangebots geachtet werden.

- LROP 1.1 06 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.
- LROP 1.1 07 ¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.
- ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.
- ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.
- ⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um
- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
 - die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
 - die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
 - die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
 - die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.
- LROP 1.1 08 Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.
- LROP 1.1 09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.
- LROP 1.1 10 Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.
- LROP 1.1 11 ¹Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

1.2 Einbindung in die überregionale Entwicklung

- LROP 1.2 01 ¹In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. ²Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.
- LROP 1.2 02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.
- LROP 1.2 03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
 - die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
 - die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
 - in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
 - Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.
- LROP 1.2 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.
- LROP 1.2 05 ¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen
- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
 - die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
 - die Arbeitsmarktschwerpunkte und
 - die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur
- gestärkt werden. ²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden (...) ³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt. ⁴Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.
- LROP 1.2 06 ¹Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden. (...) ²Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.

Überörtliche Abstimmung und Zusammenarbeit

- RROP 1.2 01 Die überörtliche Abstimmung sowie Kooperationen und Netzwerke in allen daseinsvorsorge-relevanten Bereichen sollen gestärkt und für eine positive Entwicklung der Region genutzt werden.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Gewachsene Strukturen und Kulturelles Sachgut

LROP 2.1 01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

RROP 2.1.1 01 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind landesweit bedeutsame Bau- und Bodendenkmale sowie kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt:

Baudenkmale:

- Schlösser in Bevern, Fürstenberg, Meinbrexen und Hehlen,
- Burgruine Homburg und Burgruine Polle,
- Kloostergut Amelungsborn; Klosteranlage Kernnade,
- Amtshäuser in Forst, Ottenstein und Wickensen,
- Stadtensemble von Bodenwerder mit Türmen, Bastion, Herrenhaus, Kirche und Kapelle,
- Stadtensemble von Stadtoldendorf mit Türmen, Stadtmauer, Herrenhaus und Kirche,
- Kirchen in Derental, Dielmissen, Hehlen, Eimen, Eschershausen, Lauenförde, Meinbrexen, Negenborn, Ottenstein und Polle,
- Herrenhaus in Deensen,
- Mühle in Fürstenberg und Dunemühle bei Negenborn,
- herausragende Wohnhäuser in Fürstenberg, Negenborn und Westerbrak,
- Arbeitslager Schwarzes Land in Eschershausen und Lenne;

Bodendenkmale:

- Großer und Kleiner Ewerstein mit Wüstungen Burgberg und Dune,
- Urgeschichtliche Grabhügelfelder bei Heinsen und Polle,
- Germanische und frühmittelalterliche Siedlung bei Hehlen,
- Römisches Marschlager bei Bevern,
- Höhlen bei Holzen/lth mit urgeschichtlicher Nutzung,
- Neuzeitliche Glasmanufaktur in Holzen,
- Altsteinzeitliche Rentierjägerstation bei Holzminden,

Kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente:

- Trockensteinmauern bei Neuhaus,
- Brücke über die Lenne bei Eschershausen,
- Weinberg bei Holenberg,
- Grenzsteinlinie bei Emmerborn.

²Bei Planungen und Maßnahmen, die die Kulturellen Sachgüter in ihrem kulturellen Wert beeinträchtigen können, sind die Belange des Denkmalschutzes nach § 6 und § 10 Denkmalschutzgesetz besonders zu würdigen.

³Bau- und Bodendenkmale sowie kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente sollen gesichert, nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in die touristische Infrastruktur eingebunden werden.

RROP 2.1.1 02 ¹Die landesweit bedeutsamen, historisch geprägte Kulturlandschaften

- Burgberg, Amelungsborn und Homburg
- Hochsolling
- Holzbergwiesen
- Protoindustriellandschaft Hilsmulde
- Rühler Schweiz und
- Rüstungskomplex Hils

sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut festgelegt. ²Sie sollen erhalten und behutsam weiterentwickelt werden.

³Alle Planungen und Maßnahmen die ihren in der Landschaft ablesbaren historischen Wert überformen könnten, sollen unterlassen oder in angepasster Form umgesetzt werden.

2.1.2 Siedlungsflächenentwicklung, Innenentwicklung

LROP 2.1 02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personenahverkehrsnetz eingebunden werden.

LROP 2.1 03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.

RROP 2.1.2 01 **Gewerbegebiete sollen bevorzugt interkommunal entwickelt und vermarktet werden.**

LROP 2.1 04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

- RROP 2.1.2 02 ¹Bei der Siedlungsflächenentwicklung soll die gewachsene Siedlungsstruktur, Verkehrsanbindung sowie Versorgungs- und soziale Infrastruktur angemessen berücksichtigt werden.
²Bauflächen sollen sparsam im Flächenbedarf, Energieverbrauch und in den Infrastrukturfolgekosten geplant werden.
- LROP 2.1 05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.
- RROP 2.1.2 03 ¹Die Entwicklung von Wohnstätten, die über die Eigenentwicklung hinausgeht, soll sich auf die Zentralen Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion konzentrieren.
²Die Entwicklung von Arbeitsstätten, die über die Eigenentwicklung hinausgeht, soll sich auf die Zentralen Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion und die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten konzentrieren.
³**Der Bedarf neuer Bauflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung qualifiziert nachzuweisen.**
- RROP 2.1.2 04 Insbesondere in den Ortsteilen mit verhältnismäßig starker Infrastrukturausstattung soll die Wohnfunktion gesichert und qualitativ weiter entwickelt werden.
- LROP 2.1 06 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben.
²**Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.**
- RROP 2.1.2 05 ¹Bei der Siedlungsentwicklung sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung gegenüber einer Neuinanspruchnahme von Außenbereichsflächen bevorzugt genutzt werden. ²Um die Entwicklungspotenziale der Ortskerne besser zu nutzen, sollen die Kommunen die Innenentwicklung mit geeigneten Maßnahmen unterstützen.
³Innerörtliche Freiflächen sollen durch eine nachhaltig orientierte Innenentwicklung soweit möglich erhalten und weiterentwickelt werden.

2.1.3 Entwicklungsaufgaben Arbeitsstätten, Erholung, Tourismus

- LROP 2.1 07 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.
- RROP 2.1.3 01 **¹Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind die Ortsteile**
- **Fürstenberg,**
 - **Grünenplan,**
 - **Hehlen und**
 - **Ottenstein/ Glesse.**

²Durch geeignete Planungen und Maßnahmen sollen dort die Bedingungen für Arbeitsstätten besonders gestärkt und verbessert werden.

RROP 2.1.3 02 ¹Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung sind die Ortsteile

- **Bevern mit Dölme und Reileifzen,**
- **Boffzen,**
- **Eschershausen,**
- **Golmbach,**
- **Grünenplan,**
- **Hehlen,**
- **Hellental,**
- **Holzen-lth,**
- **Lauenförde und**
- **Ottenstein mit Lichtenhagen und Sievershagen.**

²Durch geeignete Planungen und Maßnahmen sollen bei diesen Standorten die Voraussetzungen für Erholung gestärkt und verbessert werden.

RROP 2.1.3 03 ¹Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus sind die Ortsteile

- **Bodenwerder,**
- **Fürstenberg,**
- **Holzminden,**
- **Neuhaus im Solling,**
- **Polle,**
- **Silberborn und**
- **Stadtoldendorf.**

²Bei diesen Standorten sollen die Belange der touristischen Entwicklung angemessen berücksichtigt werden und qualitativ weiter entwickelt werden.

LROP: Luftverunreinigungen und Lärm

LROP 2.1 09 ¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. ²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. ³**Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.**

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

2.2.1 Grundlagen der Daseinsvorsorge

- LROP 2.2 01** ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.
- ²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden.
- ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.
- ⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.
- RROP 2.2.1 01** Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, auf die insbesondere die weniger mobilen Bevölkerungsgruppen angewiesen sind, sollen ortsnah und gut erreichbar vorgehalten werden.
- LROP 2.2 02** ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.
- ²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein.
- ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.
- RROP 2.2.1 02** In den Ortsteilen
- Neuhaus im Solling,
 - Ottenstein und
 - Grünenplan
- (Infrastrukturschwerpunkte) soll die verhältnismäßig starke Infrastrukturausstattung gesichert und ohne negative Auswirkungen auf Zentrale Orte bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.
- RROP 2.2.1 03** Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge sollen interkommunale Abstimmungsmöglichkeiten und Kooperationen genutzt und Möglichkeiten für innovative, angepasste Lösungen in Betracht gezogen werden.

2.2.2 Zentrale Orte

- LROP 2.2 03 ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren.
- ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.
- ³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.
- ⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.
- LROP 2.2 03 ⁶**Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.** ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.
- ⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.
- RROP 2.2.2 01 Grundzentren liegen in den Gemeinden**
- **Bevern,**
 - **Bodenwerder,**
 - **Boffzen,**
 - **Delligsen,**
 - **Eschershausen,**
 - **Lauenförde,**
 - **Polle und**
 - **Stadtoldendorf.**
- RROP 2.2.2 02 Grundzentraler Verflechtungsbereich ist**
- a) für Boffzen, Delligsen und Lauenförde sowie für das Mittelzentrum Holzminden ihr jeweiliges Gemeindegebiet,**
 - b) für Bevern sein Samtgemeindegebiet sowie**
 - c) für Bodenwerder, Eschershausen, Polle und Stadtoldendorf das Gebiet ihrer ehemaligen Samtgemeinde.**
- RROP 2.2.2 03 ¹In den grundzentralen Verflechtungsbereichen sollen Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.
- ²Zur besseren Nutzbarkeit und Stärkung der grundzentralen Funktionen soll die Erreichbarkeit der zentralen Siedlungsgebiete innerhalb ihrer Verflechtungsbereiche verbessert werden.
- LROP 2.2 04 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

RROP 2.2.2 04 Die Zentralen Orte im Landkreis Holzminden sind räumlich als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt und umfassen ausschließlich das zusammenhängende Siedlungsgebiet der Ortsteile

- **Bevern,**
- **Bodenwerder und Kemnade,**
- **Boffzen,**
- **Delligsen,**
- **Eschershausen und Scharfoldendorf,**
- **Holzminden,**
- **Lauenförde,**
- **Polle und**
- **Stadtoldendorf.**

LROP 2.2 05 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.

²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,
- in Grundzentren zentralörtl. Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.

⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

⁶Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen.

⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

RROP 2.2.2 05 Bei der Entwicklung zentralörtlicher Angebote und Einrichtungen sollen vorhandene Einrichtungen und Angebote benachbarter Zentraler Orte angemessen berücksichtigt werden, um ihre Leistungsfähigkeit nicht übermäßig zu beeinträchtigen.

LROP 2.2 06 ¹Die Oberzentren sind in den Städten (...) Göttingen, Hannover, Hildesheim (...).
³(...) Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung.

⁴Die Mittelzentren in (...) Hameln (...) haben oberzentrale Teilfunktionen.

RROP 2.2.2 06 ¹Oberzentrale Bedeutung haben für den Landkreis Holzminden

- **Hannover,**
- **Hildesheim,**
- **Göttingen,**
- **Paderborn und**
- **Kassel.**

²Oberzentrale Teilfunktion als Einkaufs- und Arbeitsort hat die Stadt Hameln.

³Zur besseren Nutzbarkeit der oberzentralen Funktionen soll die Erreichbarkeit und Anbindung der Oberzentren an den Landkreis Holzminden verbessert werden.

LROP 2.2 07 Mittelzentren sind in den Städten (...) Holzminden (...).

RROP 2.2.2 07 ¹Die Leistungsfähigkeit der mittelzentralen Funktionen der Stadt Holzminden soll bei Planungen und Maßnahmen im Landkreis berücksichtigt werden, um sie zu erhalten und angemessen weiter zu entwickeln.

²Zur besseren Nutzbarkeit und Stärkung der mittelzentralen Funktionen soll die Erreichbarkeit des Zentralen Siedlungsgebiets der Stadt Holzminden innerhalb des Landkreises Holzminden verbessert werden.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Nahversorgung für gleichwertige Lebensverhältnisse

LROP 2.3 01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

RROP 2.3 01 Nahversorgungsmöglichkeiten sollen gestärkt werden.

Einzelhandelsgroßprojekte

LROP 2.3 02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

Kongruenzgebot

LROP 2.3 03 ¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere

- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- von grenzüberschreitenden Verflechtungen und
- der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/ Genussmittel und Drogeriewaren.

⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

⁹Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ¹⁰Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

Konzentrationsgebot

LROP 2.3 04 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

Integrationsgebot

LROP 2.3 05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innen-stadtrelevant zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.

LROP 2.3 06 Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandels-konzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

Abstimmungsgebot

- LROP 2.3 07 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). ²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsenen Strukturen erfolgen.
- RROP 2.3 02 Die Planung neuer potenzieller Einzelhandelsgroßprojekte soll frühzeitig mit zentralen Akteuren abgestimmt werden.

Beeinträchtigungsverbot

- LROP 2.3 08 Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).
- RROP 2.3 03 ¹Die Träger der Bauleitplanung sollen zweckmäßige planungsrechtliche Grundlagen ihrer Einzelhandelssteuerung aktuell erarbeiten, beschließen und als bindend bei ihrer Bauleitplanung beachten.
²Diese Grundlagen sollen überörtliche Gegebenheiten berücksichtigen und die berührten Stellen in der Aufstellung einbinden.

Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

- LROP 2.3 10 ¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mind. 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn
- sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,
 - sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,
 - sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
 - ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.
- ²Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁴Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

LROP 3.1.1 01 ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

RROP 3.1.1 01 ¹Für die dauerhafte Sicherung und den Erhalt sowie die Verbesserung der natürlichen Lebens- und Umweltbedingungen sollen Freiräume berücksichtigt und entwickelt werden. ²Insbesondere klimaökologisch bedeutsame Freiflächen sollen zur Minderung der Folgen des Klimawandels gesichert und entwickelt werden.

³Als Beitrag zu einem landesweiten Freiraumverbund soll bei der regionalen Freiraumentwicklung auf eine dauerhafte Funktionsfähigkeit sowie auf eine ausgewogene regionale Struktur hingewirkt werden.

LROP 3.1.1 02 ¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen in einem möglichst geringen Umfang in Anspruch genommen werden. ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

RROP 3.1.1 02 ¹Freiräume sind für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung in einem möglichst geringen Umfang in Anspruch zu nehmen. ²Eine weitere Zerschneidung der Landschaft und Zersiedelungen sollen unterbleiben.

- LROP 3.1.1 03 ¹Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. ²Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.

Bodenschutz

- LROP 3.1.1 04 ¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.
- LROP 3.1.1 05 ¹Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.
- ²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.
- RROP 3.1.1 03 ¹Als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sollen Böden in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit dauerhaft gesichert und entwickelt werden. ²Die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden soll bei raumbedeutsamen Planungen möglichst sparsam und schonend erfolgen, so dass insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft erhalten bleiben. ³Böden, die im regionalen Vergleich eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen, seltene Böden oder Böden mit einer natur- oder kulturgeschichtlichen Archivfunktion sollen gesichert werden.

3.1.2 Natur und Landschaft

- LROP 3.1.2 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.
- RROP 3.1.2 01 ¹Natur und Landschaft sollen im unbesiedelten und besiedelten Bereich so geschützt, erhalten und entwickelt werden, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert dauerhaft gesichert werden.
- ²Kulturhistorische Landschaften sollen als Elemente des kulturellen Erbes und zur Stärkung der regionalen Identität erhalten und entwickelt werden. ³Die Verschiedenheit der Kulturlandschaft steigert

die landschaftliche Attraktivität und ist als wichtiger Standortfaktor zu sichern. (Karte 2.1.-01)

⁴Die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Berücksichtigung finden.

Biotopverbund

- LROP 3.1.2 02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte geeignete Flächen funktional verbunden werden. ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in A n l a g e 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
- LROP 3.1.2 03 Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in A n l a g e 2 nicht beeinträchtigen.
- LROP 3.1.2 04 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.
- RROP 3.1.2 02 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen wie auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (§ 21 Abs. 1 BNatSchG) Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. ²Diese Gebiete sind entsprechend ihrer Bestimmung zu erhalten und zu entwickeln. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere solche mit zerschneidender Wirkung, müssen mit den Zweckbestimmungen vereinbar sein. ⁴Die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen des Biotopverbundes dürfen durch Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.**
- LROP 3.1.2 05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.

RROP 3.1.2 03 ¹Kompensationsmaßnahmen sollen zur Unterstützung bei der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen sowie zur Schonung der wertvollen forst- und landwirtschaftlichen Flächen vorrangig in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten und deren Habitatkorridore sowie in Flächenpools umgesetzt werden.

LROP 3.1.2 06 ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ²**In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.**

LROP 3.1.2 07 ¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

LROP 3.1.2 08 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.

RROP 3.1.2 04 ¹**Für Natur und Landschaft besonders wertvolle Bereiche von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. ²Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen in diesen Gebieten mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**

³Durch geeignete Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sollen diese Gebiete erhalten und entwickelt werden.

RROP 3.1.2 05 ¹Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. ²Durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Gebiete erhalten und entwickelt werden. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

3.1.3 Natura 2000

LROP 3.1.3 01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

LROP 3.1.3 02 ¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. ²Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),

2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder

3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.

³Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. ⁴Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

⁵Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

⁶Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

RROP 3.1.3 01 **¹Die im Landkreis Holzminden gelegenen Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. ²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den Gebieten sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig. ³In der Zeichnerischen Darstellung werden sie als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. ⁴Die maßstäblich nicht darstellbaren Gebiete DE 4022-331 „Mausohr-Wochenstube bei Polle“ in Grave und Brevörde sowie DE 4322-331 „Mausohr-Wochenstube Südsolling“ in Meinbrexen sind ebenfalls Vorranggebiet Natura 2000.**

⁴Die Vorranggebiete Natura 2000 können unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- LROP 3.2.1 01 ¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.
- ²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen.
- ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.
- ⁴Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.
- RROP 3.2.1 01 Die Landwirtschaft im Landkreis Holzminden soll aufgrund ihrer Bedeutung als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig sowie für eine landschaftspflegerische Bewirtschaftung der Kulturlandschaft erhalten, gesichert und entwickelt werden.
- RROP 3.2.1 02 ¹Landwirtschaftlich ertragreiche Flächen sind als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotentials in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.
- ²Flächen, für die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist oder von Vorteil sein kann, werden als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen dargestellt. ³Aus diesen Funktionen können sich besondere Anforderungen an die Landwirtschaft ergeben.
- RROP 3.2.1 03 ¹Die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe ist zu unterstützen. ² Im Zuge der Diversifizierung ist auch die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe auf einen sanften Tourismus zu fördern.
- ³Die Produktion und der Absatz im Ökolandbau sollen gefördert werden, um den gestiegenen Bedarf an Ökoprodukten zu decken.
- ⁵Die Vermarktung von regionalen Produkten soll gefördert werden.
- ⁶Tierhaltende Betriebe sollen in ihrer Funktion als Grünland bearbeitende Betriebe und landschaftspflegende Bewirtschafter gestärkt und weiterentwickelt werden, vor allem im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Inwertsetzung der im Landkreis Holzminden vorhandenen historischen Kulturlandschaften HK55 Rühler Schweiz, HK56 Burgberg, Amelungsborn und Homburg und HK57 Holzbergwiesen sowie Teilflächen der HK59 Protoindustrielandschaft Hilsmulde und HK60 Hochsolling.
- LROP 3.2.1 - 02 ¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.

- ³In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.
- RROP 3.2.1 04 Der Wald im Landkreis Holzminden soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, als Quelle des nachhaltig nachwachsenden Rohstoffes Holz und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, das Klima und die Erholung erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden.
- RROP 3.2.1 05 ¹Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind die raumbedeutsamen Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Wald“ festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. ³Die Belange der Forstwirtschaft sollen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Sicherung der holzverarbeitenden Industrie und des Rohstoffbedarfs der Gesellschaft bei allen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
- LROP 3.2.1 03 ¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. ²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.
- RROP 3.2.1 06 ¹Sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sollten von jeder Bebauung und störender Nutzung freigehalten werden. ²Es soll ein Abstand von 100 m eingehalten werden. ³Aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr ist jedoch ein Mindestabstand von 35 m bei der Planung von Bauflächen generell einzuhalten. ⁴Ein struktur- und artenreicher Aufbau der Waldränder soll gefördert und entwickelt werden.
- LROP 3.2.1 04 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.
- RROP 3.2.1 07 ¹Im Landkreis Holzminden sind die für die Erhaltung der landschaftlichen und ökologischen Vielfalt sowie für die Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs bedeutsamen Flächen, wie Talauen (mit Ausnahme geeigneter Auewaldstandorte), Feucht- und Quellgebiete, Moore, Halbtrocken- und Magerrasen, bedeutsame Grünlandstandorte, in der Regel Steinbrüche mit wertvollen Sekundärbiotopen nach Abschluss der Ausbeutung, Bereiche von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen und hervorragende landschaftliche Aussichtspunkte sowie Waldwiesen und Flächen, deren Aufforstung eine wesentliche Verringerung der Waldsaumlänge erbringen würde, nach der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet ausgewiesen werden.
- LROP 3.2.1 05 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- LROP 3.2.2 01 ¹Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. ⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszu-beuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. ⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.
- LROP 3.2.2 02 ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der A n l a g e 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
- ³Unter den in Ziffer 08 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.
- ⁴Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn
- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder
 - die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- ⁵Flächenreduzierungen sind zu begründen.
- ⁶Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn
- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
 - überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
 - die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.
- ⁷Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. ⁸Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.
- LROP 3.2.2 03 ¹Die in A n h a n g 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit

überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.
²Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

³Nicht relevant für den Landkreis Holzminden

RROP 3.2.2 01 ¹Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung werden landesweit- und regionalbedeutsame Rohstoffvorkommen in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt.
²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

³Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen für die langfristige Bedarfsdeckung soll grundsätzlich auf die festgelegten Gebiete konzentriert werden.

LROP 3.2.2 04 ¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

²In den Vorranggebieten Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 145.2, 145.3, 160.4, 177, 192, 194, 201, 226, 229, 272, 319, 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.

³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn., 13, 18, 22, 61.2, 61.3, 94, 131, 151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 216.1, 216.2, 222, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 1217, 1253.2 und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

RROP 3.2.2 02 Zusätzlich zu denen im LROP unter 2.2.2 04 Satz 3 bezeichneten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist der Abbau in den zur Sicherung des regionalen Bedarfs festgelegten

- Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Kalkstein bei Hehlen und in den
- Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Naturwerkstein bei Negenborn und Eschershausen

sowie in den im LROP im Anhang 3 festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Naturwerkstein bei

- Städtoldendorf Nr. 1236.2,
- Arholzen Nr. 1240.1 und
- Bodenwerder Nr. 1293

so zu gestalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele der Natura-2000-Gebiete vermieden werden.

- LROP 3.2.2 07 ¹Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarte festzulegen. ²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.
- RROP 3.2.2 03 Die Naturwerkstein-Abbaustätten südlich von Negenborn und südöstlich von Eschershausen sowie der Kalksteinabbau bei Hehlen werden aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.**
- LROP 3.2.2 08 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.
- LROP 3.2.2 09 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.
- RROP 3.2.2 04 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind für das Wesertal eine „Grenze der Ausschlusswirkung für Kiesgewinnung“ festgelegt. ²In diesem Gebiet ist die Kiesgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Kies“ möglich. ³In dem Gebiet innerhalb der Grenze mit Ausschlusswirkung sind zwei Vorrangflächen Rohstoffsicherung für Kies (bei Polle und bei Fürstenberg) festgelegt. ⁴In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- LROP 3.2.2 10 ¹Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ²Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe Planungsraum übergreifend berücksichtigen.
- LROP 3.2.2 11 ¹Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- LROP 3.2.3 01 ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.
- ²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.
- ⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.
- ⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.
- RROP 3.2.3 01 ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. ²Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ihrer Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen, gesichert und entwickelt werden. ³Planungen und Maßnahmen zur Förderung von Erholung und Tourismus sollen insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft abgestimmt werden. ⁴In sensiblen Landschaftsräumen mit hoher Nutzungsintensität sollen erhebliche Nutzungskonflikte durch gezielte Informations- und Lenkungskonzepte vermieden bzw. abgemildert werden.
- ⁵Die für Erholung und Tourismus attraktiven Landschaften sollen erhalten und weiter entwickelt werden. ⁶Dazu gehört sowohl der Schutz tradierter Kulturlandschaften als auch die Gestaltung der durch neue Nutzungen überformten Landschaften zu ästhetisch ansprechenden Landschaftsbildern.
- ⁷Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.
- ⁸Die Gewässer und Waldgebiete sollen auf Grund ihrer Erlebnisvielfalt in einem ökologisch vertretbaren Maße für Erholungszwecke erschlossen werden; dabei soll das Entwicklungspotenzial der Weseraue verstärkt genutzt werden.
- ⁹Randbereiche von Gewässern sollen für die Allgemeinheit zugänglich sein, soweit nicht vorrangige Belange des Naturschutzes oder der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen. ¹⁰Sie sollen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden.

¹¹Die durch Bodenabbau entstandenen Wasserflächen an der Weser sollen verstärkt für eine freizeitbezogene Nachnutzung mit entsprechender Infrastruktur entwickelt werden. ¹²Beim Ausbau der Erholungs- und Erlebnisfunktion soll die umwelt- und sozialverträgliche Nutzung der naturnahen Räume gewahrt bleiben.

RROP 3.2.3 02 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt und naturnahen Eigenart sowie ihrer Wegeerschließung besonders zur regionalen Erholungsnutzung eignen als „Vorbehaltsgebiet Erholung“ festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

RROP 3.2.3 03 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete mit einer herausragenden Landschaftsbildqualität und einem ungestörten Landschaftserleben sowie einer attraktiven Wegeerschließung und einer guten Erreichbarkeit als „Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt, soweit Belange des Naturschutzes nicht vorrangig zu bewerten sind. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein

³In den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sollen Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung vorrangig gefördert und umgesetzt werden. ⁴Das Wegenetz in diesen Gebieten soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und bedarfsgerecht weiter entwickelt werden.

RROP 3.2.3 04 ¹In der zeichnerischen Darstellungen sind aufgrund der konzentrierten Freizeit- und Erholungsinfrastruktur, der guten Erschließung und Erreichbarkeit sowie einer hohen Nutzungsintensität „Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt.

²Die vorhandene Infrastruktur in diesen Gebieten soll gesichert und bedarfs- und standortgerecht weiterentwickelt werden.

RROP 3.2.3 05 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage“ die Segelflugplätze Hellenhagen und Ithwiesen, der Golfplatz Polle/Hummersen, das Motorsportzentrum Freizeitpark Mammut und das Sportzentrum Holzminden (Stadion) festgelegt.

²Die vorhandene Infrastruktur soll gesichert sowie bedarfs- und standortgerecht weiterentwickelt werden. ³Hierbei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen.

RROP 3.2.3 06 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind die überörtlichen Wanderwege (Wandern, Radfahren und Wasserwandern) als „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ festgelegt.

²Die Festlegung soll zur Sicherung und Entwicklung dieser Wege beitragen und darüber hinaus die Erreichbarkeit und Vernetzung der verschiedenen Erholungsgebiete sichern. ³Die damit verbundene Infrastruktur soll bedarfsgerecht ausgebaut und qualitativ weiterentwickelt werden. ⁴Hierbei sind die Belange des Naturschutzes besonders zu berücksichtigen. ⁵Die genauen Streckenführungen können im Sinne optimierter Nutzungsmöglichkeiten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten modifiziert werden.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

LROP 3.2.4 01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

LROP 3.2.4 02 ¹Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.

²Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.

LROP 3.2.4 03 ¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.

LROP 3.2.4 04 ¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflanze zu berücksichtigen.

²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.

RROP 3.2.4 01 ¹Abwässer sollen so behandelt und abgeleitet werden, dass die Gewässer und die Umwelt möglichst nicht beeinträchtigt werden. ²Zur Sicherung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung sind Abwasserbehandlungsanlagen von überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als

„Vorranggebiete Zentrale Kläranlage“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. ⁴Zur Sicherung regional und überregional bedeutsamer Abwasserleitungen sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Hauptabwasserleitung festgelegt.

- RROP 3.2.4 02 ¹Bei der Siedlungsentwicklung und sonstigen Planungen mit einem hohen Abwasseraufkommen sollen die Kapazitäten der Kläranlagen und die Belastbarkeit der Gewässer berücksichtigt werden. ²Raumbedeutsame Vorhaben sollen nur zugelassen werden, sofern eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung gewährleistet werden kann. ³Hierbei sollen die Auswirkungen des Klimawandels mit verstärkten Extremwetterereignissen berücksichtigt werden.
- RROP 3.2.4 03 ¹Regenwasser soll möglichst getrennt von Schmutzwasser abgeleitet werden. ²Möglichkeiten der Versickerung sollen, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig genutzt werden.
- LROP 3.2.4 05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.
- RROP 3.2.4 04 ¹Die oberirdischen Gewässer sollen im Rahmen der Fließgewässerentwicklung möglichst naturnah entwickelt werden. ²Hierbei sind insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Längsprofil der Gewässer zu entwickeln und umzusetzen. ³Soweit möglich, sollen intensiv genutzte gewässerbegleitende Geländestreifen einer naturnahen Nutzung zugeführt werden. Stoffeinträge in die Gewässer sind zu vermeiden. ⁴Die Gewässerunterhaltung soll sich an den Grundsätzen der naturnahen Fließgewässerentwicklung ausrichten.
- LROP 3.2.4 06 ¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.
²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.
- LROP 3.2.4 07 ¹Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.
²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.
³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.
- RROP 3.2.4 05 ¹Der Wasserbedarf ist vorrangig aus regionalen und regional bedeutsamen Grundwasservorkommen zu decken, die Bewirtschaftung des Grundwasserhaushalts hat sich dementsprechend an dem

regionalen Bedarf auszurichten. ²Die Wasserversorgung soll grundsätzlich durch zentrale Versorgungsanlagen gewährleistet werden.

LROP 3.2.4 08 ¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.

²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

LROP 3.2.4 09 ¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. ⁴Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

RROP 3.2.4 06 ¹Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“, Vorbehaltsgebiete „Trinkwassergewinnung“, „Vorranggebiete Wasserwerk“ und Vorbehaltsgebiete „Wasserwerk“ festgelegt. ²In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein. ³Darüberhinaus sind in der zeichnerischen Darstellung regional und überregional bedeutsame Trinkwasserleitungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit als Vorranggebiete Fernwasserleitung festgelegt.

RROP 3.2.4 07 ¹Das Einzugsgebiet der Bad Pyrmonter Quellen / Heilquelle ist als Vorranggebiet Heilquelle zu sichern.

LROP 3.2.4 10 ¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

- ⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.
- LROP 3.2.4 11 ¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.
- ²Landesweit sollen Wasserrückhaltmaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.
- RROP 3.2.4 08 ¹Zur Vermeidung von Hochwasserschäden sollen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen werden. ²Es soll eine naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung angestrebt werden. ³Der Wasserrückhalt soll durch gezielte Maßnahmen, wie den Rückbau von Gewässerausbauten sowie den Bau von Rückhalteräumen verbessert werden. ⁴Der Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume soll Vorrang vor dem Bau von Rückhalteräumen eingeräumt werden. ⁵Im Rahmen der Bauleitplanung soll der Freihaltung von rückgewinnbaren Retentionsräumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- LROP 3.2.4 12 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.
- ²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.
- ³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.
- ⁴Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.
- RROP 3.2.4 09 **¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu sichern. ²Zur Gewährleistung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein.**
- RROP 3.2.4 10 ¹Im Sinne einer Risikovorsorge sind die Gebiete, die bei Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit (mit einem statistischen Wiederkehrintervall von ca. 200 Jahren) überflutet werden können, in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz“ festgelegt.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der räumlichen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- LROP 4.1.1 01** ¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. ²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden. ³Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.
- LROP 4.1.1 02** ¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. ²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.
- LROP 4.1.1 03** ¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. ²Logistikregionen sind (...) (Konkrete Aufzählung ohne Betroffenheit des LK HOL)
- ⁷Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.
- RROP 4.1.1 01** ¹In der Zeichnerischen Darstellung ist nördlich von Eschershausen ein Vorbehaltsgebiet Güterverkehrszentrum festgelegt. ²Die Eignung dieses Standortes für eine Umschlaganlage des kombinierten Ladungsverkehrs soll geprüft werden.

4.1.2 Schienenverkehr

- LROP 4.1.2 01** ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr. ²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden. ⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.
- LROP 4.1.2 02** ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.
- ²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden.
- ³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

- LROP 4.1.2 03** **1**Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr (...) (*Aufzählung ohne Betroffenheit des LK HOL*)³ (...) als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.
- LROP 4.1.2 04** **1**Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken (...) (*Konkrete Aufzählung ohne Betroffenheit des LK HOL*) zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt. **2**Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. (...) (*Weitere Festlegungen ohne Betroffenheit des LK HOL*)
- 7**Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.
- RROP 4.1.2 01** **1**In der Zeichnerischen Darstellung sind die Trassen
- **Höxter – Holzminden – Stadtoldendorf – Kreiensen,**
 - **Ottbergen – Lauenförde – Bad Karlshafen**
- als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt.**
- 2**Die Trassen sollen so ausgebaut und unterhalten werden, dass schnelle und anschlussichere Anbindungen an die überregionalen Netze ermöglicht werden.
- RROP 4.1.2 02** **1**In der Zeichnerischen Darstellung ist außerdem die Trasse **Grohnde – Hehlen – Bodenwerder – Eschershausen – Vorwohle als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt.**
- 2**Eine Reaktivierung dieser Trasse für den Güter- und Personenverkehr soll angestrebt werden.
- RROP 4.1.2 03** **1**In der Zeichnerischen Darstellung sind in den Ortsteilen
- **Holzminden Kernstadt,**
 - **Lauenförde und**
 - **Stadtoldendorf**
- die Bahnstationen als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt.**
- RROP 4.1.2 04** In der Zeichnerischen Darstellung ist im Ortsteil Lenne-Vorwohle ein Standort als Vorbehaltsgebiet Bahnstation festgelegt.

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

- LROP 4.1.2 05** **1**Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. **2**Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden. **3**In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.
- RROP 4.1.3 01** **1**Eine ÖPNV-Anbindung der hochwertigsten Stufe zwischen
- **den Grundzentren und dem Mittelzentrum Holzminden sowie**
 - **dem Mittelzentrum und den Bahnhöfen Alfeld und Hameln**
- ist sicherzustellen.**

²Eine mindestens hochwertige ÖPNV-Anbindung zwischen

- **den Standorten zur Sicherung und Entwicklung von Wohn- oder Arbeitsstätten sowie**
- **den Grundzentren**

und einem benachbarten Grundzentrum ist sicherzustellen.

³Ein ÖPNV-Grundangebot und der Schulverkehr sind für alle Ortsteile sicher zu stellen.

RROP 4.1.3 02 ¹Die Fahrpläne sollen zu einem integralen Taktfahrplan weiterentwickelt werden.

²Die Anschlüsse zwischen den Buslinien sollen an den zentralen Knotenpunkten in

- Holzminden Kernstadt,
- Bodenwerder und
- Eschershausen

für den Umstieg optimiert werden.

RROP 4.1.3 03 Um Verbesserungen im Schulverkehr zu ermöglichen, sollen die Schulanfangs- und -endzeiten und der Schulverkehr miteinander abgestimmt werden.

4.1.4 Fahrradverkehr

LROP 4.1.2 07 ¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden. ²Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

Hinweis: Die über- und regional bedeutsamen Radwanderwege sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren dargestellt und aufgrund der Gliederungsvorgaben durch das LROP in Festlegung 3.2.3 06 textlich verankert (Landschaftsgebundene Erholung).

RROP 4.1.4 01 ¹Neben den über- und regional bedeutsamen Radwanderwegen soll auch das regionale Radwegenetz für den Alltagsverkehr gesichert und weiter entwickelt werden. ²Touristische Besonderheiten sollen in das Radwegenetz und –leitsystem integriert werden.

³Die Prioritätensetzung bei Sicherung und Entwicklung des Radwegenetzes soll auf einem fachlichen Radwegekonzept beruhen.

RROP 4.1.4 02 ¹Ein Fahrradleitsystem soll mindestens auf den regional bedeutsamen Radwanderwegen gesichert und weiter entwickelt werden. ²Es soll im Zusammenhang mit Änderungen im Radwegenetz zügig angepasst werden.

4.1.5 Verknüpfung der Verkehrsträger

- LROP 4.1.2 02 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden. ²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.
- LROP 4.1.2 05 ³(...) **dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.**
- LROP 4.1.2 07 ¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.
- RROP 4.1.5 01 ¹Die Anschlüsse zwischen dem Bus- und dem Schienenverkehr sollen für den Umstieg optimiert sein. ²Dies gilt auch für den ausbrechenden Busverkehr zu Anschlusspunkten des Schienenverkehrs außerhalb des Kreisgebietes.
- RROP 4.1.5 02 Haltestellen für den Schienen- oder Busverkehr, ihre Zuwegung sowie die Fahrzeuge sollen behindertengerecht gestaltet sein.
- RROP 4.1.5 03 ¹Bahnhöfe für den Schienen- oder Busverkehr sollen mit Abstellanlagen für Fahrräder und PKW ausgestattet und gut an das örtliche Radwegenetz angebunden sein. ²Die Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder in Bussen und Bahnen sollen verbessert werden.

4.1.6 Straßenverkehr

- LROP 4.1.3 01 *(Autobahnen - Festlegungen ohne direkte Betroffenheit des LK HOL)*
- LROP 4.1.3 02 ¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt. ³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.
- LROP 4.1.3 03 ¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder –querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.
- RROP 4.1.6 01 **Die Hauptverkehrsstraßen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.**
- RROP 4.1.6 02 ¹Die voraussichtliche Linienführung folgender Ausbauvorhaben ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt:
- Eschershausen Nordost,
 - Eschershausen West,
 - Ithquerung,
 - Lauenförde,
 - Negenborn.

²Diese Trassen dürfen in ihrer voraussichtlichen Funktion nicht beeinträchtigt werden, bis ggf. eine abweichende Linienführung landesplanerisch festgestellt wurde.

RROP 4.1.6 03 ¹Die voraussichtliche Linienführung folgender Ausbauvorhaben ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt:

- Ammensen,
- Halle,
- Stadtoldendorf,
- Stahle.

²Diese Trassen sollen in ihrer voraussichtlichen Funktion nicht beeinträchtigt werden, bis ggf. eine abweichende Linienführung landesplanerisch festgestellt wurde.

RROP 4.1.6 04 **¹Ergänzend zum Hauptverkehrsstraßennetz sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. ²Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ³Sie sollen bei Ausbauplanungen und -maßnahmen vorrangig beachtet werden.**

4.1.7 Schifffahrt, Häfen

LROP 4.1.4 04 ¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. ²(...)

RROP 4.1.7 01 **¹Die Weser ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. ²Die Nutzbarkeit der Weser für die touristische Schifffahrt soll nachhaltig gesichert werden.**

RROP 4.1.7 02 **¹Die Fährverbindung über die Weser in Polle ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Fährverbindung festgelegt und für den PKW-Verkehr ganzjährig zu erhalten.**

RROP 4.1.7 03 ¹Die Fährverbindungen über die Weser in

- Grave,
- Wehrden und
- Heinsen

sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Fährverbindung gesichert. ²Sie sollen insbesondere für die touristische Nutzung erhalten und ihr Angebot angemessen weiterentwickelt werden.

RROP 4.1.7 04 ¹Der Standort des Umschlagplatzes an der Weser in Holzminden ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Umschlagplatz gesichert. ²Ein bedarfsgerechter Ausbau soll ermöglicht werden.

Hinweis: Die Segelflugplätze sind unter RROP 3.2.3 als Teil der landschaftsgebundenen Erholung gesichert.

4.2 Energie

4.2.1 Energiegewinnung und –verteilung allg.

LROP 4.2 01 ¹Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. ³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.

⁵Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

LROP 4.2 02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.

4.2.2 Nutzung der Windenergie

LROP 4.2 04 ¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. ²In den besonders windhöufigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

³Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. ⁴Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen

handelt.

RROP 4.2.2 01 ¹Im Landkreis Holzminden sind folgende Gebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß ROG §7 (3) Satz 3 in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:

- Heyen (Gemeinden Heyen)
- Lichtenhagen (Flecken Ottenstein)
- Heinade-Braak (Gemeinden Heinade und Deensen)

RROP 4.2.2 02 ¹Die Ausschlusswirkung umfasst die Fläche des Landkreises Holzminden. ³Dadurch sind raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete nicht zulässig.

RROP 4.2.2 03 ¹Als raumbedeutsam gelten Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m ab gewachsenem Erdboden bis zum höchsten Punkt der Rotorblattspitze.

²Die Windenergieanlagen sollen eine Mindesthöhe von 120 m ab gewachsenem Erdboden bis zum höchsten Punkt der Rotorblattspitze besitzen.

RROP 4.2.2 04 ¹Windenergieanlagen sind einschließlich der von den Rotorblättern überstrichenen Fläche innerhalb der Vorrangflächen zu errichten.

4.2.3 Energietransport

Leitungstrassen und -korridore im Höchstspannungsnetz (LROP)

LROP 4.2 07 ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern.

²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. ⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

¹⁰Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind. ¹²Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

¹³Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

¹⁴Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen

- Wilhelmshaven und Conneforde,
- Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,
- Dörpen und dem Niederrhein sowie
- Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen, ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken.

¹⁵Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen

- Wilhelmshaven – Conneforde,
- Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe, sowie
- Wahle – Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,
- Dörpen West – Niederrhein,
- Emden – Conneforde

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

¹⁶Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen

- Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),
- Emden Ost und Halbmond,
- Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen,
- Dollern und Elsfleth West,
- Stade und Landesbergen sowie
- Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt) der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

¹⁷Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),
- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenheinfeld (Bayern),

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

¹⁸Bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

¹⁹Die in Satz 15 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Leitungstrassen im Hochspannungsnetz (LROP)

²⁰Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. ²¹Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ²²Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

Bündelung und Landschaftsbild (LROP)

²³Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²⁴Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

Leitungstrassen, Umspannwerke, Gasleitungen

RROP 4.2.3 01 In der zeichnerischen Darstellung sind festgelegt

- die Trassen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse,
- die Umspannwerke als Vorranggebiet Umspannwerk,
- die regional bedeutsamen Gasleitungen als Vorranggebiet Rohrfernleitung.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3.1 Altlasten

LROP 4.3 01 ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren.

²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

RROP 4.3.1 01 Erfasste altlastenverdächtige Flächen und Altlasten und deren nähere Umgebung sollen von Überbauung und sonstigen Nutzungen, mit denen Bodenprofilveränderungen einhergehen, freigehalten werden, solange die von den kontaminierten Flächen ausgehenden Gefahren nicht sicher erkundet, beurteilt und beseitigt oder gesichert sind bzw. die Unschädlichkeit nachgewiesen ist.

4.3.2 Abfallentsorgungsanlagen

LROP 4.3 03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.

²Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

- RROP 4.3.2 01 Durch eine umfassende Beratung der Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen soll
- eine weitere Reduzierung der Abfallmenge (Abfallvermeidung und -minderung) sowie
 - eine möglichst sortenreinen Erfassung verwertbarer Abfälle erreicht werden.
- RROP 4.3.2 02 Die Abfallwirtschaft des Planungsraumes soll sich am Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Holzminden orientieren.
- RROP 4.3.2 03 In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Vorranggebiete Abfallbeseitigung/ Abfallverwertung festgelegt:**
- **Entsorgungszentrum Holzminden,**
 - **Boden-/Bauschuttdeponie Delligsen-Grünenplan.**
- RROP 4.3.2 04 In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Vorbehaltsgebiete Abfallbeseitigung/ Abfallverwertung festgelegt:
- Boden-/ Bauschuttdeponie Derental,
 - Boden-/ Bauschuttdeponie Arholzen,
 - Siedlungsabfalldeponie Am Kapenberg.
- RROP 4.3.2 05 ¹Verfüllte Deponien und Deponieabschnitte sind fachgerecht abzudichten bzw. abzudecken, zu rekultivieren und möglichst in die örtliche Landschaft zu integrieren.**
- ²Sie sind im Rahmen der Deponienachsorge regelmäßig zu kontrollieren, um evtl. auftretenden Gefährdungen der Luft, des Bodens bzw. des Wassers unverzüglich wirksam begegnen zu können.**

4.3.3 Sperrgebiete

- RROP 4.3.3 01 In der zeichnerischen Darstellung sind für militärische Nutzungen Vorranggebiete Sperrgebiet festgelegt.**